

U 14 229-4

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 U 145/21

312 O 339/20

LG Hamburg

Verkündet am 27.10.2022



Verbraucherzentrale

Bundesverband

04. Nov. 2022

EINGEGANGEN

IFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Vattenfall Europe Sales GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Überseering 12, 22297 Hamburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2022 für Recht:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 02.12.2021, Az. 312 O 339/20, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden

Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

im Zusammenhang mit dem Angebot von Stromlieferverträgen gegenüber Verbrauchern mit Preisen zu werben oder werben zu lassen und dabei nicht den Bruttoverbrauchspreis anzugeben, in dem bereits der aktuell geltende reduzierte Umsatzsteuersatz (hier: 16 %) berücksichtigt ist, sondern nur einen Bruttoverbrauchspreis anzugeben, der den erhöhten Umsatzsteuersatz in der bisher geltenden Höhe (hier: 19 %) enthält, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

Für den Tarif Berlin Basis Privatstrom

Allgemeiner Preis in der Grundversorgung für den Tarif Berlin Basis Privatstrom	Y	Bisheriger Preis bis 31.7.2020*	X	Neuer Preis ab 1.8.2020**	Vorübergehend reduzierter Preis ab 1.8. bis 31.12.2020***	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		98,40 Euro		98,40 Euro	95,92 Euro	
Grundpreis pro Monat		8,20 Euro		8,20 Euro	7,99 Euro	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		31,14 Cent		33,25 Cent	32,41 Cent	
Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
Der Allgemeine Preis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.						
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		82,69 Euro		82,69 Euro	82,69 Euro	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,168 Cent		27,941 Cent	27,941 Cent	
In den Nettopreis fließen ein:		Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer			2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)			2,390		2,390	2,390
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)			6,756		6,756	6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			0,226		0,226	0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)			0,356		0,358	0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)			0,418		0,418	0,418
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,007		0,007	0,007
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			4,920		4,920	4,920
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		6,93		6,93		6,93
Grundpreis		33,36		33,36		33,36
Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen:		40,29	17,123	40,29	17,123	40,29
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Vertriebskostenanteil):						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		42,40		42,40		42,40
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			9,045		10,818	10,818

Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

* Der Preis enthält eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Im Falle einer Senkung der Umsatzsteuer wird die sich hieraus ergebende Differenz beim Preis berücksichtigt.

** Der angegebene Preis enthält eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Der Preis wird nicht erhoben, solange der Umsatzsteuersatz auf 16 % reduziert ist.

*** Der Preis enthält eine Umsatzsteuer in Höhe von 16 %. Der Preis gilt nur, solange der Umsatzsteuersatz auf 16 % reduziert ist, voraussichtlich bis zum 31.12.2020.

2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
 - I. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
 - II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz.
 - III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
 - IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über eine werbliche Angabe der Beklagten.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er bezweckt gemäß seiner Satzung Verbraucherinteressen wahrzunehmen. Diesen Zweck verfolgt er unter anderem, indem er Verstöße gegen Verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere das UKlaG und das UWG, gerichtlich unterbinden lässt.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Hamburg. Sie versorgt deutschlandweit private Haushalte mit Strom, u.a. als Grundversorger in Berlin.

Im Juli 2020 verwendete die Beklagte das als Anlage K 1 eingereichte, im Tenor wiedergegebene Preisblatt „Allgemeiner Preis der Grundversorgung Für den Tarif Berlin Basis Privatstrom“, welches u.a. über das Internet abrufbar war. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Preisblattes wird ergänzend auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Ab dem 01.07.2020 trat bis zum 31.12.2020 eine Umsatzsteuerabsenkung von 19 % auf 16 % in Kraft.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 (Anlage K 2) mahnte der Kläger die Beklagte hinsichtlich der vorgenannten Preisangabe unter Fristsetzung bis zum 18.08.2020 ab. Er berief sich auf einen Verstoß gegen § 3a UWG i.V.m. §§ 1, 3 PAngV. Die Beklagte wies die Abmahnung mit Schreiben vom 17.09.2020 zurück.

Der Kläger hat vorgetragen, dass ein wettbewerbswidriger Verstoß gegen die PAngV vorliege. Er, der Kläger, sehe die Rechtsverletzung in der wie in der linken Spalte des Preisblatts bis zum 31.07.2020 vorgenommenen Darstellung. Die Beklagte gebe für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.07.2020 nicht den regulären Bruttoverbrauchspreis von 30,35 Cent (26,168 Cent netto zzgl. 16 % = 4,187 Cent) an, sondern einen höheren Verbrauchspreis unter Zugrundelegung eines in diesem Zeitraum gar nicht geltenden Umsatzsteuersatzes von 19 % in Höhe von 31,14 Cent (26,168 Cent netto zzgl. 19 % = 4,972 Cent). Nach der PAngV müsse der angegebene Verbrauchspreis die Umsatzsteuer enthalten, die die Beklagte als Unternehmerin tatsächlich abführe. Dies sei hier nicht der Fall. Der Verbraucher müsse vielmehr selbst berechnen, wie hoch sein tatsächlicher Verbrauchspreis für den Zeitraum Juli 2020 sei. Sinn und Zweck der PAngV sei gerade, dass eine eigene Rechnung dem Verbraucher nicht aufgebürdet werden solle. Für den Verbraucher entstehe auch der Eindruck, dass die Differenz aus der Preiserhöhung, die die Beklagte ab dem 01.08.2020 für den Verbrauchspreis pro Kilowattstunde vorgenommen habe, geringer ausfalle (nämlich lediglich 1,27 Cent/kwh) als dies tatsächlich der Fall sei. Die Differenz betrage regulär immerhin 1,74 Cent/kwh. Zudem werde der Verbraucher von seinem Recht abgehalten, eine Reduzierung seiner Abschlagszahlung zu verlangen. Es liege auch eine verbraucher-schutzgesetzwidrige Praktik im Sinne des § 2 UKlaG vor. Hinsichtlich des Klagantrags zu II. stehe dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 210,00 € gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zu.

Der Kläger hat beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlas-

sen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

im Zusammenhang mit dem Angebot von Stromlieferverträgen gegenüber Verbrauchern mit Preisen zu werben oder werben zu lassen und dabei nicht den Bruttoverbrauchspreis anzugeben, in dem bereits der aktuell geltende reduzierte Umsatzsteuersatz (hier: 16 %) berücksichtigt ist, sondern nur einen Bruttoverbrauchspreis anzugeben, der den erhöhten Umsatzsteuersatz in der bisher geltenden Höhe (hier: 19 %) enthält, wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben.

- II. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 210,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2020 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass ein Verstoß weder gegen §§ 1, 3 PAngV noch gegen § 2 UKlaG vorliege, und insoweit auf den zeitlichen Ablauf verwiesen. Hier greife die Regelung des § 9 Abs. 2 PAngV für das zweite Halbjahr 2020 ein. Sie hat gemeint, dass die durch die Neueinführung des § 41 Abs. 3a EnWG zum 14.08.2020 bezweckte Lösung de facto keine Wirkung entfalten würde, wenn ein Lieferant trotz der danach vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht für erforderlich gehaltenen Unterrichtung gezwungen wäre, die Unterrichtung doch vorzunehmen, um nicht gegen §§ 1, 3 PAngV zu verstoßen.

Die von ihr, der Beklagten, gewählte Darstellung gegenüber den zu informierenden Grundversorgungskunden gewährte eine transparente Information über die Preisanpassung unter Berücksichtigung der vorübergehenden Mehrwertsteuersenkung. Sie habe sich bewusst bei der Darstellung der einzelnen Preise dafür entschieden, in der linken Spalte zunächst den alten Preis zu nennen und diesen in der mittleren Spalte sofort gegen den neuen Preis zu spiegeln. Der aufgrund der Mehrwertsteuersenkung vorübergehend reduzierte Preis sei demgegenüber bewusst erst in der rechten Spalte genannt worden. So könne der Verbraucher im Hinblick auf die Erhöhung des Verbrauchspreises gerade nicht durch unterschiedliche Mehrwertsteuerangaben in die Irre geführt werden. Eine Verschleierung der tatsächlichen Preiserhöhung liege nicht vor. Zudem könne sich die Kostenbelastung hinsichtlich der zum 01.07.2020 reduzierten Mehrwertsteuer nur zugunsten der Kunden verringern.

Zudem liege keine Spürbarkeit bzw. wettbewerbliche Relevanz vor. Erstens würden die Grundversorgungskunden schon in der rechten Spalte der Anlage K 1 auf die vorübergehend verringerte Mehrwertsteuer hingewiesen und könnten infolgedessen auch auf die Beklagte zugehen, um eine Verringerung ihres Abschlages zu verlangen. Zweitens dürfte sich die Mehrwertsteuersenkung bei lebensnaher Betrachtung für den hier ausschließlich streitgegenständlichen Monat Juli 2020 bei einem durchschnittlichen Grundversorgungskunden ohnehin nur im Bereich eines einstelligen Eurobetrages bewegen. Falls dies zu einer etwaigen Überzahlung führen sollte, würde der Grundversorgungskunde im Rahmen der Jahresendabrechnung eine entsprechende Gutschrift erhalten, was infolgedessen zur Verneinung der Spürbarkeit bzw. der wettbewerbsrechtlichen Relevanz führe. Drittens ergebe sich aus der seit dem 14.08.2020 geltenden Regelung des § 41 Abs. 3a EnWG, dass der Gesetzgeber bei einer Mehrwertsteueranpassung keine Unterrichtung des Kunden für erforderlich halte, so dass auch hier ein Anknüpfungspunkt für eine Anpassung/Senkung der Abschlagszahlung fehle.

Das Landgericht Hamburg hat die Klage durch Urteil vom 02.12.2021 abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf dieses Urteil Bezug genommen. Mit der vorliegenden Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren vollen Umfangs weiter.

Der Kläger vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag. Er trägt vor, dass das Landgericht aus zutreffenden Feststellungen nicht die gebotenen Schlüsse gezogen habe. Er wende sich gegen die unzutreffende Wertung, dass das Zuwiderhandeln gegen die PAngV nicht geeignet sei, die Interessen von Verbrauchern auch spürbar zu beeinträchtigen. Die Eignung zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher sei erfüllt, wenn in einem Preisblatt falsche Preise angegeben würden. Die Abwägung der Umstände führe nicht nur zu einer unerheblichen, sondern zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne des § 3a UWG.

Im Übrigen fehle es im angegriffenen Urteil an jeglichen Ausführungen dazu, dass er, der Kläger, sich auch auf einen Verstoß gegen § 2 UKlaG berufen habe. Dieser Verstoß setze die Spürbarkeit gerade nicht voraus. Zudem übergehe das Landgericht den Vorwurf, dass auch eine Irreführung im Sinne des § 5 UWG gegeben sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils wie erstinstanzlich beantragt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das Urteil des Landgerichts Hamburg. Sie macht geltend, dass die Berufung im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die im Rahmen des streitgegenständlichen Preisblattes gewählte Darstellung sei zutreffend. Ein Verstoß gegen die §§ 1, 3 PAngV liege nicht vor. Jedenfalls fehle es aber an der erforderlichen Spürbarkeit im Sinne des § 3a UWG. Insoweit bezieht sich die Beklagte ergänzend auf das Urteil des BGH vom 31.10.2018 – I ZR 73/17. Zudem stütze § 9 Abs. 2 PAngV die Zurückweisung der Berufung ebenfalls.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 05.10.2022 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist zum ganz überwiegenden Teil begründet. Dem Kläger steht der von ihm verfolgte Anspruch auf Unterlassung, nicht aber der Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten zu. Aus Gründen der Klarstellung hat der Senat den wesentlichen Inhalt des Preisblattes (Anlage K 1) unmittelbar in den Tenor des Urteils aufgenommen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, allerdings nicht aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3a UWG und den Vorschriften der PAngV oder i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 UWG a.F. bzw. § 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG n.F., sondern aus §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG.

a. Der Kläger hat gegen die Beklagte, wie vom Landgericht Hamburg in der angefochtenen Entscheidung angenommen, keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. den Vorschriften der PAngV.

aa. Zwar ist der Kläger als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, Ansprüche gemäß § 8 Abs. 1 UWG geltend zu machen.

bb. Daneben liegt auch, wie bereits vom Landgericht Hamburg angenommen, ein Verstoß gegen §§ 1 Abs. 1 S.1, 3 S. 1, 2 PAngV a.F. bzw. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 3, 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 PAngV n.F. vor. Die PAngV vom 12.11.2021, die am 28.05.2022 in Kraft getreten ist, hat insoweit in der Sache keine Veränderung gebracht.

Bei der Preisdarstellung für den Juli 2020 ist durch die Beklagte unstreitig ein zu hoher Grund- und Verbrauchspreis angegeben worden, weil eine Umsatzsteuer von noch 19 % zugrunde gelegt wurde (vgl. linke Spalte, Anlage K 1), obwohl bereits seit dem 01.07.2020 bis zum Jahresende eine geringere Umsatzsteuer von 16 % galt. Damit fehlte es an den durch § 1 Abs. 1 S.1 PAngV a.F. für den Gesamtpreis bzw. durch § 3 S. 1, 2 PAngV a.F. für den Verbrauchspreis geforderten vollständigen Preisangaben, die auch den (zutreffenden) Umsatzsteuersatz einschließen.

cc. Im Hinblick auf diesen Verstoß war – entgegen der Ansicht der Beklagten – auch der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 2 PAngV a.F. nicht erfüllt, wonach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PAngV a.F. nicht anzuwenden sind auf individuelle Preisnachlässe sowie auf nach Kalendertagen zeitlich begrenzte und durch Werbung bekannt gemachte generelle Preisnachlässe. Entsprechendes gilt im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 PAngV n.F. Da es sich hier um Ausnahmetatbestände handelt, sind sie grundsätzlich eng auszulegen (Weidert in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl., § 9 PAngV Rn. 1). Ein Preisnachlass (Rabatt) ist ein betragsmäßig oder prozentual festgelegter Abschlag vom angekündigten oder allgemein geforderten Preis (Grundpreis, Ausgangspreis) (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 3 UWG Rn. 8.37). Die Senkung der Umsatzsteuer ist, wie vom Landgericht zutreffend angenommen, kein Preisnachlass i.S.v. § 9 Abs. 2 PAngV a.F. und keine Preisermäßigung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PAngV n.F., da diese schon nicht auf eine geschäftliche Handlung zurückgeht. Es geht allein um die gesetzliche

Herabsetzung des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes. Fälle, in denen der Gesetzgeber eine Steuer zeitweise senkt, liegen nicht im Regelungsbereich dieser Vorschriften. Eine gesetzliche Absenkung der Umsatzsteuer versteht auch der durchschnittliche Verbraucher nicht als Preisnachlass des Unternehmens (ebenso Laoutoumai, WRP 2020, 978, 980 Rn. 12; Barth in BeckOK UWG, Fritzsche/Münker/Stollwerck, 17. Ed., § 9 PAngV Rn. 6.1). Zudem geht es hier nicht um eine nur fehlende, sondern um eine unzutreffende Angabe des zeitlich begrenzten niedrigeren Preises im Preisblatt. Denn der 1. Tag des reduzierten Preises wird in der rechten Spalte im Einklang mit der Angabe in der linken Spalte ausdrücklich mit dem 01.08.2020 angegeben. So liegt auch die weitere Voraussetzung, dass der generelle Preisnachlass „durch Werbung bekannt gemacht“ worden sein müsste, ersichtlich nicht vor.

Soweit die Beklagte ergänzend darauf verweist, dass auch der Gesetzgeber den Bedarf für eine möglichst praktikable Umsetzung der Veränderung des Steuersatzes gesehen und deshalb die Vorschrift des § 41 Abs. 3a EnWG mit Wirkung vom 14.08.2020 in Kraft gesetzt habe, wonach es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergäben, keiner Unterrichtung nach Absatz 3 Satz 1 bedürfe und auch ein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 nicht entstehe, ändert dies an der vorstehenden Bewertung nichts. Weder galt diese Vorschrift zum Verletzungszeitpunkt noch erfasst sie eine, wie hier gegeben, unzutreffende Angabe. Denn die Beklagte hat nicht auf eine Unterrichtung verzichtet, sondern inhaltlich unzutreffend informiert.

dd. Der vorliegende Verstoß gegen die PAngV ist jedoch nicht geeignet, die Interessen von Verbrauchern und Mitbewerbern gemäß § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Auch hierzu hat das Landgericht im angefochtenen Urteil zutreffende Ausführungen gemacht.

Spürbar im Sinne von § 3a UWG ist ein Verstoß, wenn der Verbraucher die ihm vorenthalte- ne wesentliche Information je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (BGH GRUR 2019, 82, 85 Rn. 31 – Jogginghosen). Das gilt insbesondere dann, wenn dem Verbraucher eine Information vorenthalten wird, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft (vgl. BGH

GRUR 2019, 641, 644 Rn. 30 – Kaffeekapseln; BGH GRUR 2019, 82, 85 Rn. 30 – Jogginghosen). Indes ist das Merkmal der Spürbarkeit stets selbstständig zu prüfen (BGH GRUR 2019, 82, 85 Rn. 30, 31).

Vorliegend gehört – wie sich bereits aus Art. 2 a) und Art. 3 Abs. 1 der der PAngV zugrundeliegenden Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ergibt – die Angabe des Verkaufspreises, der die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer einschließt, zu den wesentlichen Preisinformationen. Daher liegt im Regelfall auch eine spürbare Beeinträchtigung vor, wenn solche Preisinformationen vorenthalten oder falsch angegeben werden. Bei der hier streitgegenständlichen Angabe eines zu hohen Preises aufgrund der Einbeziehung eines zu hohen Umsatzsteuersatzes liegt unter Berücksichtigung der weiteren Angaben im Preisblatt der Beklagten (vgl. Anlage K 1) indes eine von diesem Regelfall abweichende Ausnahme vor, die die Spürbarkeit der Beeinträchtigung für Verbraucher und Mitbewerber, wie das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, entfallen lässt.

In der fehlerhaften Preisdarstellung für den Monat Juli 2020 selbst ist keine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucher zu sehen. Die Preisangabe weckt zwar bei einem durchschnittlichen Verbraucher eine unzutreffende Vorstellung über den zu zahlenden Preis, aber der Verbraucher erleidet keinen Nachteil, wenn er die Leistung der Beklagten sodann zu einem niedrigeren Preis im Rahmen des hier eingegangenen Dauerschuldverhältnisses weiter bezieht. Hinzu kommt, dass der Verbraucher in der Fußnote des Preisblattes, auf die mit einem * verwiesen wird, von der Beklagten ergänzend darüber informiert wird, dass der Preis eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthält, im Falle einer Senkung der Umsatzsteuer aber die sich hieraus ergebende Differenz beim Preis berücksichtigt wird. Damit ist der Verbraucher nicht in seinen wettbewerbsrechtlich geschützten Interessen, insbesondere seiner geschäftlichen Entscheidungsfreiheit (vgl. hierzu ausführlich Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 1 UWG Rn. 16 ff.), verletzt.

Es liegt auch keine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucher dadurch vor, dass die Beklagte im Monat August 2020 den Verbrauchspreis anhob und sich im Vergleich zu dem noch mit einer Umsatzsteuer von 19 % ausgewiesenen Preis im Juli 2020 ein vermeintlich

geringerer Preisanstieg ergab, als er mit der Anhebung des Verbrauchspreises tatsächlich vollzogen wurde. Die Preisdarstellung ab dem 01.08.2020 weist Grund- und Verbrauchspreis einmal mit 19 % Umsatzsteuer (mittlere Spalte) und einmal mit 16 % Umsatzsteuer (rechte Spalte) aus. Der durchschnittliche Verbraucher ist damit hinreichend ohne Vornahme eigener Rechenschritte in der Lage, die tatsächliche Erhöhung des Verbrauchspreises aufgrund des einheitlichen Ausweises der Umsatzsteuer, also gerade ohne Verzerrung durch die eingetretene, lediglich temporär wirksame Umsatzsteuersenkung, anhand der Preisangaben in der linken und mittleren Spalte nachzuvollziehen. Die Verbrauchspreiserhöhung wird transparent dargestellt, nämlich unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 19 %, indem der alte Verbrauchspreis pro Kilowattstunde (31,14 Cent) dem neuen Verbrauchspreis pro Kilowattstunde (33,25 Cent) gegenübergestellt wird. Nachfolgend schließt sich dann im Preisblatt jeweils zur Erläuterung die Darstellung der Nettopreise an.

Es besteht bei der streitgegenständlichen Preisdarstellung auch keine Gefahr, dass der Kunde durch die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer für den Monat Juli 2020 von seinem Recht zur Anpassung von Abschlagszahlungen (§ 13 Abs. 2 StromGVV) absehen könnte. § 13 Abs. 2 StromGVV bestimmt für den Fall der Änderung der allgemeinen Preise, dass dann die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden können. Mithin geht es hier bei einem Monat um einen für sich betrachtet minimalen Betrag. Die fehlende Angabe des niedrigeren Preises betrifft nur den Monat Juli 2020 und es handelt sich um eine geringe Differenz (16 % statt 19 % ausgewiesener Umsatzsteuer). Diese Differenz macht bei durchschnittlichen Verbrauchern für diesen Zeitraum nur eine sehr geringe betragsmäßige Reduzierung aus, die sie bei lebensnaher Betrachtung nicht dazu veranlassen konnte, eine Anpassung der künftigen monatlichen Abschlagszahlung zu verlangen, zumal auf die weitere Reduzierung bis zum 31.12.2020 in der rechten Spalte des Preisblattes hingewiesen wird.

- b. Daneben besteht auch kein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 UWG a.F. bzw. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG n.F. Die ab dem 28.05.2022 wirksame Änderung des UWG hat in der Sache keine Veränderung gebracht. Die im vorliegenden Fall beanstandete Werbung ist, wie sich auch aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und die zutreffende

Markterschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 5 UWG Rn. 1.171, m.w.N.).

aa. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung, die hier in Gestalt der vorstehend bezeichneten Werbeaussage im Preisblatt unbestritten vorliegt, ist nach § 5 Abs. 1 S. 2 UWG a.F. bzw. § 5 Abs. 2 UWG n.F. irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die dort nachfolgend in den Nummern 1 bis 7 genannten Umstände enthält, insbesondere auch gemäß Nr. 2 über den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird. In diesem Zusammenhang kommt es auf die Sichtweise eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers an, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (BGH GRUR 2016, 521 Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II, m.w.N.).

bb. Zwar ist die vorliegende Werbeaussage, wie ausgeführt, geeignet, bei einem erheblichen Teil des umworbenen Verkehrskreises irrige Vorstellungen über die wesentlichen Merkmale des Angebots, nämlich der Höhe des Gesamtpreises, mithin des Preises einschließlich Umsatzsteuer, hervorzurufen. Nicht geeignet ist die Werbeaussage jedoch, die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (vgl. BGH GRUR 2016, 521 Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II, m.w.N.).

Es ist zwar regelmäßig davon auszugehen, dass eine irreführende geschäftliche Handlung die Eignung zur relevanten Beeinflussung besitzt (BGH GRUR 2018, 950, 954 Rn. 43 – Namensangabe; Büscher in Büscher, UWG, 2. Aufl., § 5 Rn. 255). Denn häufig wird sich die geschäftliche Relevanz ohne weiteres aus der irreführenden geschäftlichen Handlung ergeben. Das ist der Fall, wenn die Irreführung einen Umstand betrifft, der für die geschäftliche Entscheidung der Marktgegenseite bedeutsam ist (BGH GRUR 2016, 406, 408 Rn. 22 – Piadina-Rückruf; Büscher in Büscher, UWG, 2. Aufl., § 5 Rn. 249, 256). Dies ist bei der Frage des konkreten Preises grundsätzlich anzunehmen. Die Preisbemessung ist von zentraler Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung der Marktgegenseite (Büscher in Büscher,

UWG, 2. Aufl., § 5 Rn. 256, m.w.N.). Indes gibt es hier besondere Gründe für die Annahme, dass die geschäftliche Relevanz trotz einer irreführenden geschäftlichen Handlung fehlt (vgl. Büscher in Büscher, UWG, 2. Aufl., § 5 Rn. 255). Denn im vorliegenden Fall wird allenfalls über ein negatives Leistungsmerkmal, nämlich einen zu hohen Gesamtpreis, irreführt. Insofern liegt eine für den Werbenden nachteilige Irreführung vor (dazu Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 5 UWG Rn. 1.176). Tatsächlich war die Leistung der Beklagten im Juli 2020 um drei Prozentpunkte günstiger zu haben als beworben. Soweit es um den Umstand der Preiserhöhung ab dem 01.08.2020 geht, fehlt auch hier die Eignung zur relevanten Beeinflussung. Wie vorstehend ausgeführt, wird die Preiserhöhung im Preisblatt gerade verzerrungsfrei dargestellt, indem in der mittleren Spalte auch der neue Preis mit 19 % Umsatzsteuer angegeben wird. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

c. Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich indes, wie vom Kläger geltend gemacht, aus §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind vollen Umfangs gegeben.

aa. Der Unterlassungsanspruch kann nach § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG nur „im Interesse des Verbraucherschutzes“ geltend gemacht werden. Voraussetzung ist ein Verstoß mit hinreichender kollektiver Dimension (Micklitz/Rott in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 62). Damit ist der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemeint, wie eine richtlinienkonforme Auslegung unter Berücksichtigung des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ergibt (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 38). Kollektive Interessen der Verbraucher sind dann berührt, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (vgl. OLG Köln NJW 2021, 1248 Rn. 11; BGH GRUR 2020, 654, 657 Rn. 36 – SEPA-Lastschrift). Dies ist hier gegeben. Der dem Anspruch zugrunde liegende Verstoß berührt die Kollektivinteressen der Verbraucher (vgl. BGH GRUR 2020, 654, 657 Rn. 36 – SEPA-Lastschrift). Denn insoweit sind keine strengen Anforderungen zu stellen (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 38). Der Kläger beanstandet eine allgemeine, nicht nur den Einzelfall betreffende Verhaltensweise der Beklagten beim

Vertrieb ihres Stromes in der Grundversorgung. Es geht um die Angabe eines überhöhten Umsatzsteuersatzes infolge einer nicht sofort nachvollzogenen temporären Senkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % mit der Folge, dass die Beklagte im Preisblatt für den Monat Juli 2020 im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Preiserhöhung mit einem im Ausgangspunkt zu hohen Preis geworben hat.

- bb. Preisangabenvorschriften stellen Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 2 UKlaG dar (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 30c). Auch ergibt sich, wie vorstehend bereits im Einzelnen ausgeführt worden ist, eine Zuwiderhandlung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Sommer 2020 insoweit eine besondere Situation bestand, als die Senkung des Umsatzsteuersatzes, wie im Termin zur mündlichen Verhandlung am 05.10.2022 erörtert, relativ kurzfristig umgesetzt wurde. Denn streitgegenständlich ist ein Preisblatt, das unstreitig noch bis Ende Juli 2020 verwendet wurde. Insoweit geht es nicht um eine etwa zuzugestehende Umstellungsfrist von einigen Tagen.
- cc. Die Verantwortlichkeit der Beklagten für die streitgegenständliche Werbung steht nicht im Streit. Ebenso besteht eine Wiederholungsgefahr. Für den Unterlassungsanspruch nach § 2 UKlaG ist ungeschriebene Voraussetzung, dass eine konkrete Erstbegehungsgefahr oder eine Wiederholungsgefahr besteht (Joachimsthaler/Walker in Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, 4. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 7). Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet für die Wiederholungsgefahr eine tatsächliche Vermutung (BGH GRUR 2017, 288, 291 Rn. 27 – Energieverbrauchskennzeichnung, m.w.N.). Hier hat die Beklagte eine die Wiederholungsgefahr gegebenenfalls ausräumende strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht abgegeben.
2. Ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 210,00 € gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG a.F. besteht nicht. Für die bis zum 01.12.2020 zugegangenen Abmahnungen bleibt es bei dem zuvor geltenden Recht (Ahrens in BÜSCHER, UWG, 2. Aufl., §§ 13 Rn. 1, 15a Rn. 17).

Im vorliegenden Fall fehlt es, wie vorstehend ausgeführt, an einem auf § 3a UWG i.V.m. §§ 1, 3 PAngV zu stützenden Unterlassungsanspruch des Klägers und damit insoweit auch

an einer Berechtigung zur Abmahnung vom 05.08.2020 (Anlage K 2), die sich nämlich ausschließlich auf einen solchen Verstoß bezog. Ein Verstoß gegen das UKlaG war nicht Gegenstand dieser Abmahnung. Dementsprechend versetzte das Abmahnschreiben vom 05.08.2020 die Beklagte nicht in die Lage, diesen Verstoß zu erkennen (vgl. BGH GRUR 2015, 403, 408 Rn. 44 – Monsterbacke II). Danach scheidet mangels eines Ersatzanspruchs auch der geltend gemachte Zinsanspruch aus (§§ 288 Abs. 1, 291 BGB).

3. In der Sache hat die Berufung des Klägers danach nur zum überwiegenden Teil Erfolg.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

5. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vorliegend um eine Entscheidung, welche die bekannte Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs beachtet und auf einen konkreten Fall anwendet.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 04.11.2022

JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Justiz der Freien und Hansesta
Hamburg
am: 04.11.2022 08:27

